A	ntragsteller (Name, Adr	esse):						
V G Ti 80	erwaltungsgemeinscha erwaltungsgemeinscha emeinde Bergheim illy-Park 1 a 6633 Neuburg a. d. Do	nau	Antrag  Auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung  folgend ausgewählten Anschluss:					
	Name, Vorname:	Them Grandstack den nach	noigena ausgewannen Anschluss.					
5	Straße, Hausnummer:							
Т	Telefon (erreichbar) /		/					
	ilNr.:							
(	Gemarkung:							
	Mischwasserkanal							
-	Schmutzwasserkar	nal						
	Regenwasserkanal	/ Regenwasserrigole						
Г	olganda Untorlagon si	nd <u>zwingend</u> dem Antrag b	eizufügen:					
	Crundstücksontwässorun		nausanschlussleitungen als Lageplan 1:100 oder vergleichbar mit					
<u> </u>	Bemaßungs- und Ausfüh	rungsangaben (z.B. DN100, Volumer	n, Hebeanlagen, Rückstaueinrichtungen, usw)					
	X Kurze Beschreibung des Bauvorhabens							
	Gutachten Versicker Grundstück	ungsfähigkeit bei Regen- und	Oberflächenwasserversickerung auf dem					

Wie war das o. g. Grundstück bisher angeschlossen bzw. das Grundstück versorgt								
	Kein Anschluss vorhanden / Neubau		Eigene Kleinkläranlage					
Bestehender Anschluss, wenn ja - Art d. Anschlusses Sonstiger Anschluss, wenn ja - B								
Art	Art des Anschlusses / Begründung Sonstiger Anschluss:							

Ang	Angaben zur Oberflächenentwässerung (Regenwasser):					
	Komplette Versickerung auf dem Grundstück		Teilversickerung auf dem Grundstück			
	Teileinleitung öffentl. Regenwasserkanal		Teileinleitung öffentl. Mischwasserkanal			
	Kompletteinleitung öffentl. Regenwasserkanal		Kompletteinleitung öffentl. Mischwasserkanal			
	Einleitung öffentliches Gewässer/Graben		Sonstige Ableitung			
Bezeichnung Gewässer/Graben:		Bez	eichnung der sonstigen Ableitung:			

#### **Hinweis:**

Die nachfolgend aufgeführten Handlungsvorgaben für die Beantragung von Grundstücksentwässerungs- bzw. Versorgungsanschlüssen sind zwingend durch den Bauherrn einzuhalten. Mit der nachfolgenden Unterschrift, bestätigt der Bauherr / Antragsteller deren Kenntnisnahme und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben bzgl. seines Projektes. Zuwiderhandlungen führen zum Verstoß gegen die gemeindliche Entwässerungssatzung und werden durch die Gemeinde geahndet. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Ang	Angaben zu Zisternen, Brauchwasseranlagen und Sickerschächten(nur bei Bedarf auszufüllen)								
	Retentionszisterne (Speichervolumen / Retentionsvolumen bitte zwingend mit angeben):								
	Speichervolumen	rvolumen m³ Retentionsvolumen m³ Gesamtvolumen m³						m³	
	Brauchwasserzisterne:								
	Gesamtvolumen m³								
	Regenwasser- bzw. Gartenwasserzisterne								
	Gesamtvolumen m <sup>3</sup>								
	Sickerschacht /	Sickereinrichtu	ng:						
	Gesamtvolumen ca. m³ Überlauf Kanal? JA: NEIN: Bitte zwingend ankreuzen								
	Sonstiges Projekt(Bitte ausführliche Projektbeschreibung angeben):								
	Projektbeschreibung (bei Bedarf auf Beiblatt weiter ausführen):								

Angaben zur Nutzung Zisternen, Brauchwasseranlagen und Sickerschächten und Flächen:									
Die	Die Anlage wird installiert bzw. wird geplant für ein								
	Einfamilienhaus:				Mehrfamilienhaus:				
	angeschlossene Fläche:	ca.	m²		angeschlo Fläche:	ssene	2	ca.	m²
	Doppelhaus (bitte beachten	Sie die Regelungen der För	derrichtlinie):		Sonstiges	Geb	äude (bitt	e die Art des Geb	äudes angeben):
	angeschlossene Fläche:	ca.	m²	]	angeschlo Fläche:	ssene	!	ca.	m²
<u>Art</u>	des Gebäudes / sonstige B	emerkungen (falls e	rforderlich g	gf. aut	Beiblatt):				
Vo	rgesehene Nutzung de	er Zisternen und	Brauchw	asse	ranlagen				
	Retentionsvolumen zu	ır Entlastung der g	gemeindlic	hen	Mischwass	erkaı	nalisatio	n.	
	Brauchwasseranlage z	ur Verwendung v	on (bitte	zutre	fendes Ank	reuze	n und au	sfüllen)	
	Toilettenspülung	nzahl der Spülstellen (WC / Bad)		Wasc	/aschmaschine Sonstiges (b		es (bitte angeb	S (bitte angeben ggf. auf Beiblatt):	
	Zählernummer:  Um eine Schätzung zu vermeiden, wird auf die Möglichkeit zum Einbau eines geeichten Zählers hingewiesen. Sollte die Zählernummer noch nicht bekannt sein, kann diese der Gemeinde nachgemeldet werden.								
	Gartenwasser- bzw. Re	egenwasserzister	ne (bitte zu	treffe	ndes Ankre	uzen	und ausfi	üllen)	
Ort, Datum  Unterschrift Antragsteller									

# **Hinweis:**

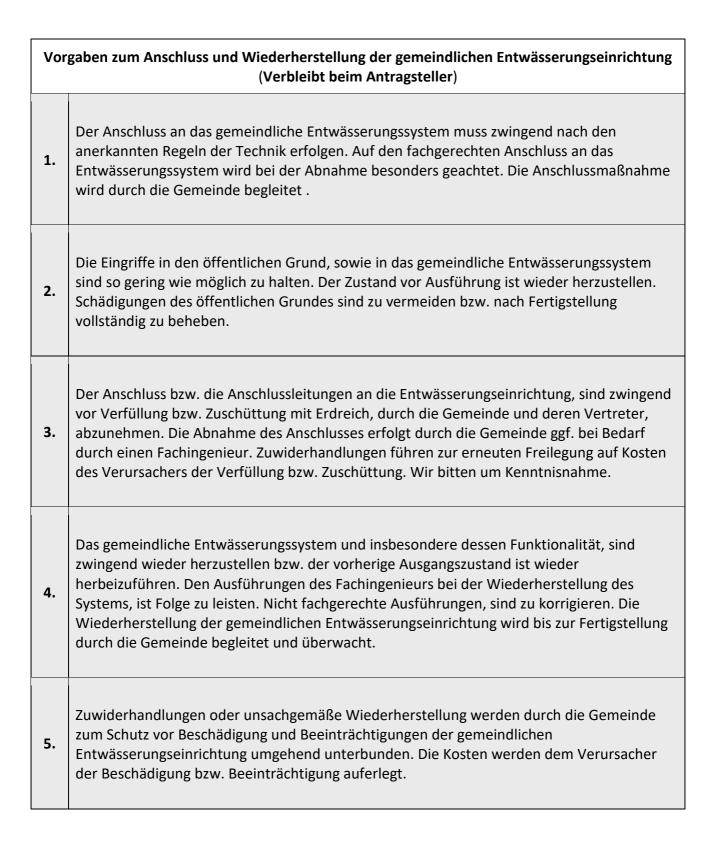
Der vorbenannte Antrag, inkl. der Prüf- und Bearbeitungsvermerke, **ist persönlich abzugeben** und verbleibt bei der Gemeinde. Der Antrag wird nach Abschluss des Bauvorhabens mit den Bauantragsunterlagen archiviert. Die nachfolgenden Hinweise und Informationen verbleiben beim Bauherrn bzw. Antragsteller.

# Ablauf und Handlungsvorgaben für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

(Verbleibt beim Antragsteller)

1.	Der Gemeinde ist ein vollständiger Grundstücksentwässerungsplan, zusammen mit dem vorseitig aufgeführten Antrag, zur Freigabe mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen. Der Antrag sollte, wenn möglich persönlich abgegeben werden, da unvollständige Antragsunterlagen nicht bearbeitet werden. Bemaßungen und technische Angaben sind zwingend mit anzugeben. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass sämtliche Angaben die zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind, mit angegeben werden. Besonders zu beachten ist, dass ein Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Änderungen oder Umbauten der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellt werden muss!  Die Versorgungsleitung mit Trinkwasser ist in den Grundstücksentwässerungsplan mit aufzunehmen.  Bitte nehmen Sie hierzu erst dann Kontakt mit dem örtlichen Wasserversorger auf wenn Ihnen die schriftlich Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsplanung (sofern diese nicht aus technischer						
	Sicht geändert werden musste) durch die Gemeinde vorliegt, um dadurch späteren Missverständnissen vorzubeugen (vgl. Punkt 3).  Bitte beachten Sie, dass Ihr Bauvorhaben erst bearbeitet werden kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Grundstücksentwässerungs- und Wasserversorgungsplanung) der Gemeinde						
	vorliegen.						
	Nach erfolgter Prüfung durch die Gemeinde, werden Sie über die Freigabe Ihrer Grundstücksentwässerungsplanung informiert.						
2.	Beachten Sie bitte die abweichenden Wasserversorger, Ingolstädter Kommunalbetriebe für den Ortsteil Bergheim, Zweckverband zur Wasserversorgung Heimberggruppe für die Ortsteile Unterstall und Attenfeld.						
	Bitte achten Sie darauf, dass Ihre <b>Kontaktinformationen</b> (z.B. Email, Telefonnummer) der Gemeinde bekannt sind.						
3.	Nach Freigabe der Planungen, nehmen Sie bitte mit dem Bauhofleiter (nur Kanal), sowie dem örtlichen Wasserversorger (nur für Wasser) Kontakt auf, und vereinbaren einen Besprechungstermin vor Ort zur Absprache des weiteren Vorgehens zusammen mit dem Funktionspersonal des jeweiligen Ver- bzw. Entsorgers, sowie der ausführenden Firma.  Hinweis:  Falls Sie sich in einem Baugebiet befinden, in dem bereits die Revisionsschächte für Misch- bzw. Schmutzwasser und Oberflächenwasser auf Ihrem Grundstück vorhanden sind, kann die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Bauhofleiter entfallen. Die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserversorger bleibt hiervon unberührt.						
	<u>Die Abnahme vor Verfüllung</u> der Grundstücksentwässerungsanlage bleibt hiervon ebenfalls unberührt und ist weiterhin <u>verpflichtend einzuhalten</u> .						
	Kontaktdaten:						
4.	Wasserversorger OT Bergheim: Wasserversorger OT Unterstall und Attenfeld:	Ingolstädter Kommunalbetriebe  Zweckverband Heimberggruppe	Tel.: 0841/3053333 Tel.: 08434/484				
			·				
	Abwasserbeseitigung:	Bauhof der Gemeinde Bergheim	Tel.:0170/9029542				

Nach erfolgter Herstellung und Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsanlage ggf. abweichend gem. Absprache beim Besprechungstermin) vereinbaren Sie bitte einen Abnahmetermin. Der örtliche Wasserversorger kann abweichende Regelungen zum weiteren Ablauf vor Ort beim Besprechungstermin festlegen. Der Ablauf hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlage bleibt hiervon unberührt. 5. Wir möchten Sie dringlich darauf hinweisen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verfüllung / bzw. Zuschüttung mit Erdreich bzw. Füllmaterial zwingend durch die Gemeinde abzunehmen ist (vgl. §10, §11 Entwässerungssatzung (EWS) Gemeinde). Sollte die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme bereits verfüllt worden sein, so dass eine Abnahme nicht mehr möglich ist, so kann die Gemeinde die erneute Freilegung zur Abnahme verlangen. Wir bitten dringlich um Beachtung. Die Dokumentation der Abnahme erfolgt durch Unterschrift, auf dem von Ihnen eingereichten 6. Grundstücksentwässerungsplan. **Hinweise zum Thema Bauwasser:** Sollten Sie Bauwasser für Ihr Projekt benötigen, setzen Sie sich bitte nach Genehmigung, aber noch 7. vor Baubeginn, Ihres Bauvorhabens, mit dem örtlichen Wasserversorger (Telefonnummer s. o.) in Verbindung. Hinweise zum Thema verkehrsrechtliche Anordnung: Sollten Sie für Ihr Bauprojekt den öffentlichen Straßengrund nutzen wollen (z.B. Baukran, Baustoffsilo, u. ä.), bedarf es zwingend einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Bitte beantragen Sie diese, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzungsaufnahme, beim 8. Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg, Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg a. d. Donau. Bitte beachten Sie, dass bei Zuwiderhandlung ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Sie eingeleitet werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist zwingend nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde und nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. DIN 1986-100, DIN EN 752, EN 12056, EN 13564, EN 1610, EN 858, EN 1825, DIN EN 4040-100 und weitere anerkannte Regeln der Technik) in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen. 9. Abweichungen / Änderungen zu den durch die Gemeinde genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagenplänen sind vor Ausführung zwingend bei der Gemeinde zur erneuten Genehmigung vorzulegen bzw. mit der Gemeinde abzustimmen. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den unten genannten Kontaktnummern gerne zur Verfügung. 10. Herr Stefan Gößl 08431/6719-11 goessl@vg-neuburg.de Frau Linda Graf 08431/6719-12 graf@vg-neuburg.de



	Begriffsbestimmungen Grundstücksentwässerungsanlagenplanung:  (Verbleibt beim Antragsteller)
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1.	<u>Abwasser</u>
	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
	Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
	<u>Kanäle</u>
2.	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
	<u>Schmutzwasserkanäle</u>
3.	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
_	<u>Mischwasserkanäle</u>
4.	sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5.	<u>Regenwasserkanäle</u>
J.	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6.	<u>Zisterne</u>
0.	ist ein unterirdischer bzw. abgedeckter Sammelbehälter für Regenwasser.
	Rigole
7.	ist ein unterirdischer, bzw. teilweise oberirdischer Pufferspeicher, um eingeleitetes Regenwasser aufzunehmen und zu versickern.
	<u>Sammelkläranlage</u>
8.	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
	<u>Kontrollschacht</u>
9.	ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10	Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

 $ist\ ein\ Schachtbauwerk\ mit\ Pumpen-\ und\ Steuerungsanlage.$ 

10.

#### Grundstücksanschlüsse

sind

#### bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

11. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, dann endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Grundes zu privaten Grundstücken.

#### bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

# Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

#### bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

12. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

#### bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

#### Messschacht

**13.** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

# <u>Abwasserbehandlungsanlage</u>

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

#### Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

 die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

#### 15.

- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### Auszug aus der Entwässerungssatzung:

#### § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
  - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

#### § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

# Ablaufschema Grundstücksentwässerung und Grundstücksversorgung (Verbleibt beim Antragsteller)

# Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) / Wasserversorgung (WV)

Verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich - bitte beantragen!!! Bauwasser erforderlich - bitten beantragen!!!

#### Hinweis:

Bei fehlenden verkehrsrechtlichen Anordnungen werden Bußgelder zu Lasten des Bauherrn fällig. Wir bitten um Beachtung

	ossen - <b>Anschluss vorhanden</b> acht bis Straße bleibt gleich)	Neuanschluss - <u>Kein</u> Anschluss vorhanden oder Änderungen am Grundstücksanschluss			
Abwasser	Wasser	Abwasser	Wasser		
Antrag GEA/WV	Antrag GEA/WV	Antrag GEA/WV	Antrag GEA/WV		
Warten auf Zustimmung Gemeinde	Warten auf Zustimmung Wasserversorger	Warten auf Zustimmung Gemeinde	Warten auf Zustimmung Wasserversorger		
	Kontaktaufnahme Wasserversorger Vororttermin	Kontaktaufnahme Bauhofleiter Vororttermin	Kontaktaufnahme Wasserversorger Vororttermin		
Ab Revisionsschacht: Verlegung d. Bauherr (keine Verfüllung vor Abnahme)  Hinweis: Sollten Änderungen am Revisionsschacht bzw. an der Hauptleitung gemacht werden, ist zwingend die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.	Nach Anweisung Wasserversorger ggf. Verlegung ausschließlich durch Wasserversorger bis einschließlich Wasseruhr  Hinweis: Anschlussbesprechung findet im vorbenannten Vororttermin mit dem Wasserversorger statt. Wir bitten um Beachtung.	Verlegung von der Hauptleitung bis zum Revisionsschacht ausschließlich durch Gemeinde i. d. R. mit WV Hinweis: Bis zur Grundstücksgrenze Verrechnung über Herstellungsbeiträge und ab der Grundstücksgrenze Verrechnung durch die Gemeinde mit dem Grundstücksbesitzer	Verlegung ausschließlich durch Wasserversorger bis einschließlich Wasseruhr Hinweis: Anschlussbesprechung findet im vorbenannten Vororttermin mit dem Wasserversorger statt. Wir bitten um Beachtung		
Abnahmetermin vereinbaren und Grundstücksentwässerung sanlage durch die Gemeinde abnehmen lassen. Hinweis: Sollten die Leitungsgräben bereits verfüllt sein, kann die Gemeinde deren Freilegung verlangen. Wir bitten um Beachtung	Da durch Wasserversorger verlegt, entfällt die Abnahme	Ab Revisionsschacht, Verlegung d. Bauherr (keine Verfüllung vor Abnahme) Bauherr kann auf eigene Rechnung die gemeindlich beauftragte Firma für den Grundstücksanschluss ggf. für die weitere Verlegung mit beauftragen.	Da durch Wasserversorger verlegt, entfällt die Abnahme		
	Abrechnung Bauwasser und Beginn der regulären Gebührenabrechnung		Abrechnung Bauwasser und Beginn der regulären Gebührenabrechnung		